

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregung landwirtschaftlicher Flächen in der
Gemarkung Hartmannsdorf bei Stolzenhain“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 12. Februar 2025

Die Glücksburg Agrar e.G. Dixförda, Jüterboger Allee 3, 06917 Jessen (Elster) OT Mügeln beantragt für die Beregung landwirtschaftlicher Nutzflächen an acht Brunnenstandorten in der Gemarkung Hartmannsdorf die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 775.400 m³ aus acht Brunnen für einen Zeitraum von 100 Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus dem unteren unbedeckten Grundwasserleiter. Im Vorhabengebiet bewegen sich die Grundwasserflurabstände in einer Spanne von ca. 7,5 bis 10 m. Die im Vorhabengebiet vorkommenden geschützten Biotope und FFH-Gebiete befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der Grundwasserentnahme. Aufgrund der hohen Grundwasserflurabstände und der abschnittsweise nachgewiesenen bindigen Schichthorizonte oberhalb der genutzten Grundwasserleiters sind nachteilige Auswirkungen auf naturschutzrechtlich relevante Flächen nicht zu erwarten.

Das bisher durchgeführte anlagenorientierten Grundwassermonitoring einschließlich des Vergleichs mit den weitgehenden unbeeinflussten Verhältnissen geben keine Hinweise, die auf eine Übernutzung der erneuerbaren Grundwasservorräte hindeuten. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind räumlich und zeitlich begrenzt. Mit Beendigung des Förderbetriebs setzt ein Grundwasserwiederanstieg ein, dominierend sind saisonale Effekte im Rahmen der klimatischen Entwicklung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite zu finden: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)